



Anton Bühler

Holzbau GmbH

9126 Necker
071 374 18 81
bühler-holzbau.ch

Kran/ Transporte

Allgemeine Bestimmungen

1 Arbeits- Fahrzeiten

1.1 Unsere Fahrzeuge unterliegen und richten sich nach den geltenden Bestimmungen der Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV1) des Lastwagengewerbes (Nacht- und Sonntagsfahrverbot).

2 Abrechnung

2.1 Die Abrechnung erfolgt nach effektiv aufgewendeten Stunden, jeweils auf die Viertelstunde gerundet ab Anton Bühler Holzbau GmbH, 9126 Necker (ABH) / SG bis 9126 Necker/ SG. Pauschalen nur nach vorherige Vereinbarung.

3 Verantwortung

3.1 Mit Beginn des Einsatzes übernimmt der Auftraggeber die Leitung; er trägt auch die volle Verantwortung für den Einsatz. Unser Personal richtet sich ausschliesslich nach den vorher vereinbarten, unmissverständlichen Zeichen und Anordnungen des Auftraggebers.

3.2 An unsere Maschinen können nur diejenigen Anforderungen gestellt werden, die nach Bedienungs- und Werkvorschriften erlaubt sind (Tragkraft, Auslegerlänge usw.). Die entsprechenden Lastdiagramme der eingesetzten Hebemittel nimmt der Besteller zur Kenntnis.

3.3 Der Kranführer hat das Recht, Anweisungen nicht auszuführen, wenn für Personen, Transportgut, Kranwagen oder andere Gegenstände Gefahr besteht.

3.4 Wünscht der Auftraggeber die Verantwortung während des Kraneinsatzes an uns zu übertragen, so ist spätestens 3 Tage vor Arbeitsbeginn eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, welche die gegenseitigen Befugnisse und Verantwortlichkeiten genau regelt. In diesem Fall stellen wir gegen Verrechnung einen Einsatzleiter zur Verfügung.

3.5 Die Zufahrt zum Einsatzort wird vom Auftraggeber gewährleistet und muss gefahrlos passiert werden können. Für Schäden beim Befahren von Baustellen, Höfen, Trottoirs, Vorplätzen, Unterkellerungen, usw. haftet in den Fällen der Mieter/ Auftraggeber. Dasselbe gilt auch beim Abstützen des Krans.

4 Haftung

4.1 Wir haften nur für Schäden, welche aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen erhoben werden. Eine weitergehende Haftung für Schäden irgendwelcher Art wird wegbedungen.

4.2 Die mit dem LKW-Kran zu transportierenden Güter sind grundsätzlich für eine Höchstsumme von CHF 100'000.– versichert. Die Prämie für diese Deckung ist in unseren Preisen inbegriffen. Wünscht der Auftraggeber eine höhere Deckung, ist dies ausdrücklich zu verlangen. Die Versicherung erfolgt in diesem Fall durch uns. Die daraus resultierende Mehrprämie wird nach Ergebnis verrechnet.

4.3 Für Schäden am Kranwagen, welche ohne unser eigenes Verschulden entstehen, haftet der Auftraggeber.

4.4 Beim Ausfall des Krans, aus irgendwelchen Gründen, beim Heben und Befördern von Lasten sowie für verspätetes Eintreffen des Krans beim Auftraggeber ist jegliche Haftung für Arbeitsverzögerungen und den daraus entstehenden Wartezeiten ausgeschlossen. Fällt ein Kran infolge eines Defektes aus, wird die Zeit des Ausfalls nicht berechnet. Die Verpflichtung zur Stellung eines Ersatzfahrzeugs können wir nicht übernehmen wird jedoch nach Möglichkeit versucht. Alle bei Ausfall eines Krans entstehenden Kosten für Arbeitslöhne, Maschinen- und Fahrzeug-Standgelder, Minderwerte usw. zählen zu den nicht versicherbaren Risiken; weder wir noch unsere Versicherungsgesellschaft können eine Haftung dafür übernehmen.

5 An-/Abfahrt Transport

5.1 Wir gehen davon aus, dass der Kran auf ebenem Terrain installiert/ abgestützt werden kann. Zusätzliche Massnahmen zum Niveaueausgleich sind im Angebot nicht enthalten und werden nach Aufwand nachbelastet. Schwieriges Terrain zB. abfallende Strasse bei Kranstandplatz oder kaum/ beschränkte Abstützmöglichkeit, dies muss bei der Bestellung mitgeteilt werden.

5.2 Der Stundentarif/ Arbeitszeit gilt für Transporte und allg. Kranarbeiten, die An- und Abfahrt des Krans sowie die nötigen Verkehrsbewilligungskosten. Das be- und entladen des Kran-LKW (Lade-Pritsche/ -Brücke) wie auch der Auf- und Abbau des Krans, sowie allfällige Kranumstellungen gelten auch als Arbeitszeit.

5.3 Die Installation umfasst die An-/Abfahrt und Auf-/Abbau des Krans. Installations-Standort, Abklärungen mit Besitzer und Anwohner, Behörden, usw. zB. nötige Durchfahrt für Verkehr, freie Parkfelder, Standplatz auf öffentlichem Grund usw. sind durch den Kunden vorgängig abzuklären.

5.4 Die Zufahrten müssen jederzeit ohne Behinderungen und Gefahren bauseits gewährleistet sein. Es ist mit Achslasten bis zu 12t zu rechnen. Die Breite der Zufahrt muss mindestens 3m und die Durchfahrtshöhe mindestens 4m betragen.

5.5 Sonderbewilligungen zB. Überlänge usw. werden nach Aufwand nachbelastet. Auferlegte Eigen- ATB- oder Polizeibegleitungen werden nach Aufwand weiterverrechnet.

5.6 Auch für Strassen-Transporte sind lose oder schwach befestigte Gegenstände vorgängig zu sichern oder zu entfernen.

6 Anschläge der Bauteile

6.1 Das Anschlagen und lösen der Bauteile erfolgt bauseits durch eine versierte/ instruierte Person.

6.2 Die Anschlagpunkte an sämtlichen zu hebenden Lasten sind bauseits vorzugeben und zu erstellen. Stabilität der Bauteile: Die Stabilität (Auseinanderbrechen usw.) der Bauteile muss in jeder Phase der Ausführungsarbeiten bauseits gewährleistet sein und gegebenenfalls durch den Auftraggeber/ Unternehmer oder Projektverfasser/ Ingenieur statisch berechnet, bestätigt werden.

7 Arbeitspauschale

7.1 Die Arbeitspauschale beinhaltet pro Arbeitstag bis max. 9 Stunden Arbeitszeit, zwischen 07:00 und 20:00 Uhr. Bei Überschreitungen werden die Mehrstunden gemäss Stundenansatz zuzüglich eventueller Zulagen verrechnet. Unterschreitungen kommen nicht zur Anwendung.

8 Stundenansätze

8.1 Es werden im Minimum 1 Stunde Arbeitszeit verrechnet. Die Abrechnung wird auf die Viertelstunde gerundet. Wartezeit gilt ab ununterbrochenen 30 Minuten ohne Arbeit und ohne Last am Kran. Wartezeit wird mit 70% des angegebenen Stundenansatzes verrechnet.

9 Standtage

9.1 Standtage nach erfolgtem Einsatzstart werden in Rechnung gestellt. Allfällige Standtage zwischen dem Auf-, Abbau und Einsatz werden nach Aufwand verrechnet.

10 Gehänge

10.1 Im Grundpreis ist ein Standard, kürzbares Baugehänge enthalten. Die ABH ist im Besitz von diversen Hilfsmitteln für einen reibungslosen Lastentransport.

Weitere spezielle Hilfsmittel zur optimalen projektspezifischen Gehängevariationen/ Lastaufnahmemittel wie: Palettengabel oder speziell für den Holzbau Sihga-Pick, Würth-Transportanker usw. können bei der ABH zusätzlich bestellt werden.

11 Preisstellung

11.1 Alle genannten Preise verstehen sich exkl. MWST., exkl. LSWA, exkl. Treibstoffzuschlag. Zahlbar innert 30 Tage rein netto. Offertgültigkeit 14 Tage ab Ausstelldatum der Offerte. Offerte freibleibend bis zur definitiven Arbeitsannahme.

12 Bedingungen

12.1 Alle Angaben sind vorbehältlich Baustellenbesichtigung. Der Baugrund ist auf die auftretenden Stützdrücke bis 24 to. bauseits vorzubereiten. Die Zufahrt und der Installationsplatz für den Kran sind dem Krantyp entsprechend und gemäss unseren Angaben bauseits vorzubereiten. Ist die Zufahrt und/oder der Installationsplatz nicht vorbereitet und es entstehen Wartezeiten, werden diese zu einem reduzierten Arbeitszeittarif, in der Regel 70% des Stundenansatzes, verrechnet. Vorbehältlich der Erteilung der Zufahrts- und Arbeitsbewilligungen durch alle zuständigen Ämter und Grundeigentümer.

13 Versicherung

13.1 Die mit unseren eigenen LKW-Krane zu hebenden Güter sind durch eine Versicherung bis CHF 100'000. – auf 1. Risiko abgedeckt. Übersteigt der Wert der zu hebenden Güter dieses Limit, muss der Auftraggeber beim Vermieter eine Zusatzversicherung beantragen. Die Prämien gehen zu Lasten des Auftraggebers und betragen mind. 1 ‰ des Werts des zu hebenden Gutes. Gerichtsstand ist Oberhelfenschwil - Neckertal/ SG